



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Herrn
Frank Pierschel/IFR6
Bundesanstalt für Finanz-
dienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Kontakt:
Dr. Matthias Pytlik
pytlik@leasingverband.de
Fon +49(0)30-206337-21
Fax +49(0)30-206337-70

Berlin, 1. November 2019

Stellungnahme des BDL zum Entwurf des Merkblattes zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Konsultation 16/2019; QIN 2017-2019-0001)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Pierschel,
als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) begrüßen wir den konstruktiven Dialog und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Über den BDL

Der BDL vertritt die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft, die ein jährliches Neugeschäft von rund 70 Mrd. EUR erwirtschaftet. Damit realisiert die Leasing-Branche rund ein Viertel aller Ausrüstungsinvestitionen und über die Hälfte aller außenfinanzierten Investitionen in Deutschland, wobei der Anteil an der Investitionsversorgung des deutschen Mittelstandes überproportional ist.

Im BDL sind rund 150 Leasing-Unternehmen organisiert, die zusammen einen Anteil von über 90 Prozent des deutschen Leasing-Marktes repräsentieren. Die Hälfte hat weniger als 15 Beschäftigte und rund drei Viertel der Gesellschaften haben weniger als 50 Mitarbeiter. Das Geschäftsmodell von Leasing-Unternehmen ist mittelständisch geprägt, in der Realwirtschaft verankert und ausgesprochen risikoarm. Der Anzahl der Mitarbeiter entsprechend verfügen diese Unternehmen meist über wenig komplexe Geschäftsmodelle und Organisationsformen.

Nachhaltigkeit in der Leasing-Branche

Der Lebenszyklus eines Leasing-Geschäftes beginnt in der Regel damit, dass der Leasing-Geber das vom Leasing-Nehmer gewünschte Objekt vom Hersteller/Händler erwirbt. Das Objekt wird dem Leasing-Nehmer dann für eine vertraglich vereinbarten Grundmietzeit und gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt. Am Ende jedes Leasing-Vertrags steht die Verwertung/Vermarktung des Objektes, die fester Bestandteil des Geschäftsmodells ist.

Während der gesamten Laufzeit des Leasing-Vertrages bleibt der Leasing-Geber Eigentümer des Leasing-Objektes. Für den Erfolg im Leasing sind daher nicht nur Kenntnisse der Kundenbedürfnisse und der Marktverhältnisse, sondern auch die Objekt- und Verwertungskompetenz des Leasing-Gebers maßgeblich. Der ganzheitliche Blick auf den gesamten Lebenszyklus der Leasing-Objekte ist dem Geschäftsmodell „Leasing“ immanent und korrespondiert mit dem Modell einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, bei der es gilt, den Ressourceneinsatz durch



Seite 2

langlebige Konstruktion, Instandhaltung, Reparatur, Wiederverwendung und Refurbishing der Objekte zu mindern.

Darüber hinaus ist Leasing für den technologischen Wandel hin zu einer nachhaltigen Ökonomie unabdingbar, da die Umsetzung des technischen Fortschritts eng mit dem Leasing als bevorzugte Investitions- und Finanzierungsform verknüpft ist. Exemplarisch zeigte dies bereits die Einführung der Informationstechnologie in den 60er und 70er Jahren, die Hand in Hand mit der Verbreitung des Geschäftsmodells Leasing ging. Seitdem hat die volkswirtschaftliche Bedeutung, die Leasing für die Realisation von Ausrüstungsinvestitionen und den technologischen Wandel hat, stetig zugenommen.

Leasing wird daher auch einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Nachhaltigkeit, z.B. durch Umsetzung neuer Mobilitätskonzepte und den Übergang zur Elektromobilität, leisten. Aktuell wird die „Elektrifizierung“ von Fahrzeugflotten aber auch die Nutzung der E-Mobilität im Lieferverkehr begleitet. Der Einsatz von E-Bikes als Diensträder hat erst durch Leasing eine weite Verbreitung gefunden. Viele solcher Beispiele dokumentieren anschaulich die Innovationskraft, die Leasing für den angestrebten Wandel so bedeutsam macht.

Die Leasing-Branche stellt sich daher nicht nur den Herausforderungen, die insbesondere durch die zum Klimaschutz notwendigen Maßnahmen entstehen, sondern ist auch bereit, einen aktiven Beitrag zu leisten und einen bedeutenden Anteil der milliardenschweren Investitionen zu realisieren, wie sie z.B. in den „Klimapfaden für Deutschland“ (Prognos/BCG) erwartet werden. Dies setzt jedoch eine breite und leistungsfähige Branche voraus, die nicht durch überbordende, vorwiegend bürokratisch anmutende Pflichten abgebremst werden darf.

Vor diesem Hintergrund ist die Veröffentlichung des Merkblattes zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich zu begrüßen, weil dadurch die Aufmerksamkeit geschärft und praktische Hinweise für die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in den bestehenden Risikomanagementrahmen gegeben werden. Damit wird dem Ziel angemessen Rechnung getragen, den beaufsichtigten Unternehmen eine „Orientierung im Umgang ... mit Nachhaltigkeitsrisiken“ (S. 7) zu geben.

Ebenso ist zu begrüßen, dass keine neue Risikokategorie eingeführt wird, sondern Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekt der bekannten Risikokategorien eingeordnet werden. Dieser Ansatz erscheint zielführend, um der Vermischung finanzwirtschaftlich orientierter Risikosteuerung mit gesellschafts- und industriepolitischen Zielen und den dadurch bedingten Verzerrungen und Fehlanreizen vorzubeugen.

Allerdings hat die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in das bestehende Risikomanagementsystem und die Verknüpfung mit §25a KWG und den MaRisk zur Folge, dass die Hinweise aus dem Merkblatt eine sofortige und unmittelbare Wirkung auch auf Leasing-Unternehmen entfalten. Spätestens im Kontext der laufenden Aufsicht und der Umsetzung durch Wirtschaftsprüfer wandeln sich die Hinweise zur Orientierung dann in Prüfungsfelder, die in Feststellungen münden können.

Im Folgenden gilt es daher nicht, das mit weitem Konsens unterstützte Ziel der Nachhaltigkeit in Zweifel zu ziehen, sondern die Zweckmäßigkeit und die Angemessenheit der Hinweise zur Erreichung des angestrebten Zieles kritisch zu würdigen. Dabei gilt es auch, den Beitrag, den die Leasing-Branche zur Erreichung der angestrebten Ziele leisten kann, angemessen zu berücksichtigen.



Hinweise zum Merkblatt

- **1 Allgemeines:** Die explizite Betonung des Proportionalitätsprinzips und die Anwendung auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist zu begrüßen. Allerdings wird dies mit der Aufforderung verknüpft (Abschnitt 1.3), „möglicherweise neue, innovative Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente zu entwickeln“. Damit wird eine hoch angesiedelte Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht.

Die Erwartung ist jedoch nur dann begründet, wenn Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergangenheit keine Berücksichtigung gefunden hätten, was aber nicht sein kann bzw. darf, weil Institute bereits heute dazu verpflichtet sind, sich „einen Überblick über die Risiken des Instituts zu verschaffen (Gesamtrisikoprofil)“. Daher offenbart der Ansatz, Nachhaltigkeitsrisiken als Bestandteil der bestehenden Risikoarten aufzufassen und dennoch einen innovativen Ansatz zu erwarten, einen impliziten Widerspruch.

- **2 Einführung:** Die Definition von „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 2.4 knüpft an das bestehende Risikoverständnis an und zeigt, dass es sich bei Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich um kein neues Phänomen handelt. Das offenbarte Verständnis korrespondiert mit dem Ansatz, dass Nachhaltigkeitsrisiken als „Querschnittsrisiko“ bekannter Risikokategorien zu berücksichtigen sind.

Die hierzu in Abschnitt 2.7 aufgeführten Beispiele sind praxisnah und hilfreich. Dagegen erscheint die Erweiterung des bestehenden Risikomanagementsystems nur bei solchen Instituten angemessen, deren Risikoinventur bisher lückenhaft durchgeführt und das abgeleitete Risikoprofil trotz klarer Vorgaben und laufender Aufsicht und Prüfung nur unvollständig erfasst wurde.

Die Leasing-Branche hat zuletzt in Zusammenhang mit der „Dieselkrise“ eindrucksvoll bewiesen, auch mit dem bestehenden Instrumentarium Risiken zu beherrschen, die als Transitionsrisiken interpretiert werden können. Weder neue Instrumente noch eine neue Nomenklatura waren dazu erforderlich.

- **3 Strategien beaufsichtigter Unternehmen:** In Kapitel 3 wird vorgegeben („sollten“), dass Institute entweder eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie entwickeln oder bestehende Strategien ergänzen. Notwendig erscheint dies nur, wenn die Unternehmensstrategien (ebenso wie Risikoinventur und Risikoprofil) in der Vergangenheit unvollständig waren. Andernfalls ist davon auszugehen, dass auch auf Grundlage der bestehenden Geschäfts- und Risikostrategien Nachhaltigkeitsrisiken angemessen berücksichtigt werden können. Zur Klarstellung regen wir an, Abschnitt 3 von einer Soll-Vorschrift in eine Kann-Bestimmung zu wandeln.

Die leitenden Fragen bieten eine hilfreiche Unterstützung, um die Vollständigkeit der bestehenden Geschäfts- und Risikostrategie zu prüfen.

- **4 Verantwortliche Unternehmensführung:** Die besonderen Herausforderungen aber auch Chancen, die sich im Zusammenhang mit dem Management von Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, sollten von der Geschäftsleitung erkannt, kommuniziert und in der gelebten Unternehmenskultur zum Ausdruck gebracht werden. Dem Tenor von Kapitel 4 ist daher zuzustimmen, allerdings sollte Augenmaß bei den Hinweisen zur organisatorischen Umsetzung gewahrt bleiben. Der Verweis auf die Rolle der Risikocontrolling-Funktion ist in diesem Zusammenhang sicher zutreffend (Abschnitt 4.1).

Der Verweis auf eine besondere „Nachhaltigkeitseinheit“ (Abschnitt 4.1) und der Hinweis, dass die Geschäftsleitung für die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für das Management von Nachhaltigkeitsrisiken zuständig ist (Abschnitt 4.2), sind dagegen redundant,



weil dadurch der Erwartung Vorschub geleistet wird, dass das Management von Nachhaltigkeitsrisiken als eigenständige Risikokategorie auch organisatorisch verankert werden muss.

Wenn Nachhaltigkeitsrisiken Teilaspekt der bestehenden Risikokategorien sind, bedarf es keiner separaten Einheit und auch keines eigenständigen Verantwortungsbereiches, um diese Risiken zu steuern. Zur Klarstellung regen wir an, auf die verpflichtende Zuweisung von Verantwortlichkeiten in Abschnitt 4.2 zu verzichten.

- **5 Geschäftsorganisation:** Eine „ganzheitliche Prüfung“ (Abschnitt 5.1), ob ESG-Risiken in den Organisationrichtlinien und Prozessen angemessen abgebildet werden, kann erforderlich werden, wenn die Abbildung bisher lückenhaft war. Ein eigenständiges Rahmenwerk für ESG-Risiken erscheint dagegen eher kontraproduktiv, da es dem Leitbild eines Risikomanagementsystems „aus einem Guss“ mit integrierter Prozesslandschaft und der zugehörigen Dokumentation entgegensteht.

Korrespondierend dazu ist der Hinweis sicherlich zutreffend, dass eine ausreichende Qualifikation für den Umgang mit ESG-Risiken notwendig und daher auch sicherzustellen ist (Abschnitt 5.4). Allerdings wird im Zusammenhang damit der Eindruck erweckt, dass dafür zusätzliche Experten oder die Einrichtung einer separaten Nachhaltigkeitseinheit notwendig sind.

An dieser Stelle erscheint die Klarstellung angebracht, dass auch hier der Ressourceneinsatz proportional zu erfolgen hat und die Einrichtung einer separaten Nachhaltigkeitseinheit nicht erwartet wird. Die folgenden Abschnitte 5.8, 5.9, 5.10 zusammen mit 5.11 stützen diese Sicht, da sie zeigen, wie im Rahmen der bestehenden besonderen Funktionen und dem Notfallmanagement auch das Management von ESG-Risiken konsistent abgebildet werden kann.

- **6 Risikomanagement:** In Abschnitt 6 werden Methoden der nachhaltigen Kapitalanlageentscheidung mit dem Hinweis der eingeschränkten Übertragbarkeit auf die Kreditvergabeentscheidung angewandt. Insbesondere der Verweis auf das *Impact Investing*, das eine gezielte Einflussnahme mit den Worten vorsieht „...Kunden auf einen nachhaltigen Kurs zu bringen“ (Abschnitt 6.2.6) erscheint unter der Maßgabe, Risikomanagement und gesellschaftspolitische Einflussnahme strikt zu trennen, kritisch.

Ebenso kritisch ist der Verweis auf „bestehende(r) oder für Nachhaltigkeitsrisiken neu einzurichtende Risikoklassifizierungsverfahren“ für Kunden und/oder Investitionsobjekte zu sehen (Abschnitt 6.3.2 i.V.m. Abschnitt 6.3.4). Ein separates Risikoklassifizierungsverfahren auf isolierter Grundlage von ESG-Risiken steht dem Entwurf eines integrierten Risikomanagementsystems entgegen und birgt die Gefahr, dass das Risikomanagement eben doch zur gesellschafts- und industriepolitischen Steuerung instrumentalisiert werden soll.

Um Verzerrungen vorzubeugen, sollten separate Risikoklassifizierungsverfahren auf isolierter Grundlage von ESG-Risiken daher weder nahegelegt noch vorgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen in 10.1 und 10.2 zu verweisen, die aus gutem Grund die strikte Trennung von Kreditratings und ESG-Ratings bekräftigen.

Die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt zum *Impact Investing* gelten hier (insb. 6.3.4.1) analog.

- **7 Stresstest:** Insbesondere für kleine und mittelständische Leasing-Unternehmen stellen Stresstests und Szenarioanalysen im Rahmen des Risikomanagements Instrumente dar, die nur in Ausnahmefällen sinnvoll anwendbar sind. Hervorzuheben sind eher qualitative Analysen, die helfen können, existentielle Bedrohungslagen zu identifizieren. Proportional ausgestaltete Transitionsszenarien können ein geeigneter Ansatzpunkt sein.



Seite 5

Das Merkblatt fördert die Aufmerksamkeit gegenüber ESG-Risiken und bietet eine Vielzahl von Hinweisen, Nachhaltigkeit noch stärker als bisher in der Unternehmenspraxis zu verankern. Die Definition von Nachhaltigkeitsrisiken fügt sich ebenso wie der Ansatz, Nachhaltigkeitsrisiken als „Querschnittsrisiko“ zu betrachten, in das bestehende Risikoverständnis ein. Damit wird deutlich, dass Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich keine neue Risikokategorie darstellen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dann jedoch widersprüchlich, dass sich im Merkblatt die Erwartung widerspiegelt, an praktisch allen Komponenten des Risikomanagementsystems Ergänzungen vorzunehmen, um der „Nachhaltigkeit“ augenfällig Rechnung zu tragen. Hier sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass proportionale Ergänzungen nur an den Stellen erwartet werden, an denen Nachhaltigkeitsrisiken bisher nicht angemessen berücksichtigt wurden.

Ebenso widersprüchlich ist es, wenn einerseits hervorgehoben wird, dass das finanzwirtschaftliche Risikomanagement nicht verzerrt werden darf, andererseits erfahren Nachhaltigkeitsrisiken allein durch die Veröffentlichung des separaten Merkblattes eine besondere Gewichtung. Daher bleibt zu betonen, dass an der strikten Trennung zwischen finanzwirtschaftlichem Risikomanagement und gesellschafts- und industriepolitischer Steuerung festzuhalten ist, um Verzerrungen und Fehlanreize vorzubeugen.

Als zu weitgehend sehen wir auch den wiederholt vorgebrachten Hinweis an, Kunden mittels *Impact Investing* in die vorgegebene Richtung zu lenken. Auch hier gilt, dass die Ziele des Risikomanagements im Leasing nicht umgewidmet werden sollten.

Nach unserem Verständnis entfaltet das Merkblatt durch die Verknüpfung mit geltenden Normen sofortige Wirkung. Da der Umsetzungsaufwand jedoch erheblich sein kann, regen wir neben einem angemessenen Zeitrahmen auch Augenmaß bei der Umsetzung an. Im Zusammenhang damit steht auch der Hinweis, dass die BaFin mit dem Merkblatt eine führende Rolle in Europa einnimmt. Da aktuell Initiativen von unterschiedlichen Seiten vorbereitet werden, ist die aufsichtliche Koordination im internationalen und europäischen Kontext dringend geboten, um Unternehmen eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen.

Für weitere Informationen auch im Rahmen eines persönlichen Gespräches stehen wir jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

Horst Fittler
Hauptgeschäftsführer

Dr. Matthias Pytlík
Referatsleiter
Betriebswirtschaft und Finanzierung